

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Land Niederösterreich;
B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost**

**TEILGUTACHTEN 18
VERKEHRSTECHNIK**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Rudolf WENNY

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-864
Bearbeitungszeitraum: von 06/2017 bis 11/2017

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Trasse der B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 hat eine Gesamtlänge von 4.324 m. Sie beginnt am Knoten B 17/B 60 bei Projekt-km 0+468 unmittelbar nach der bestehenden Bahnunterführung der Pottendorfer Linie. Die Trasse verläuft überwiegend in Damm- bzw. Hochlage, nur die ersten rd. 200 m von der bestehenden Wanne bis zum Knoten mit der B 60 liegen in einem Einschnitt.

Nach der Überführung der Warmen Fischa bei km 0+754 und des Werkskanals Fischa-Mühlbach bei km 0+957 legt sich die Trasse südlich an das Areal der Kläranlage Wiener Neustadt an und schwenkt auf Höhe der Siedlung Haderäckerweg wieder nach Süden. Im Anschluss daran wird die Ostumfahrung parallel zur Trans-Austria-Gasleitung (TAG) der OMV geführt, welche von Norden nach Süden verläuft. Dabei werden insgesamt drei Gemeindestraßen (bei km 0+861, bei km 2+894 und km 3+409) gequert. Die B 17 Ostumfahrung Wiener Neustadt endet in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4 (vgl. Abbildung 1).

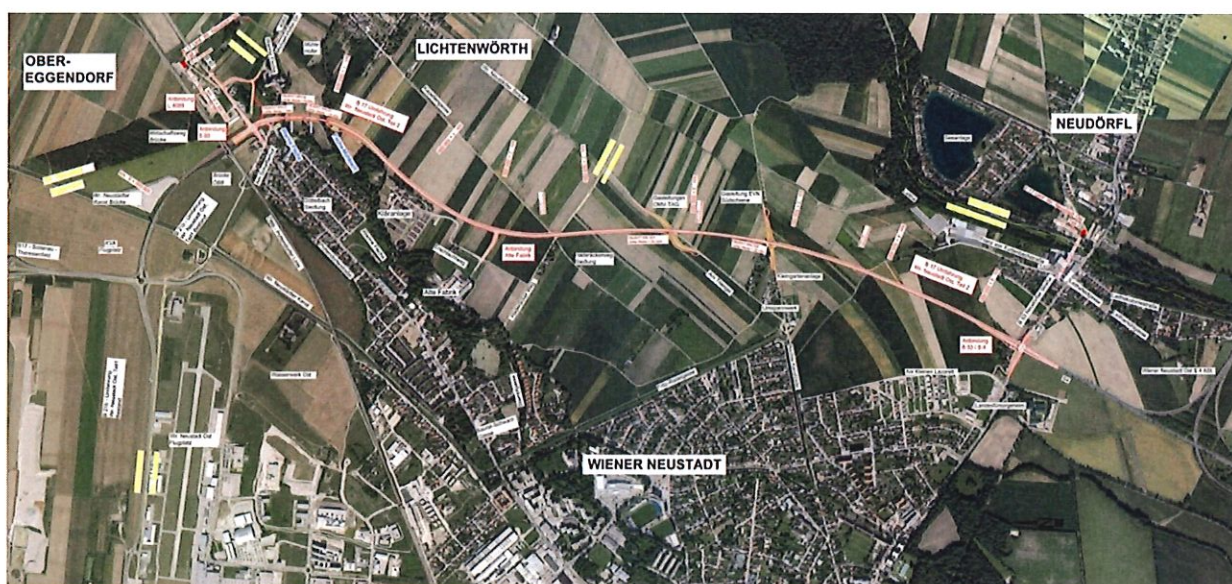


Abbildung 1: Vorhabensübersicht B17 UF Wiener Neustadt (Quelle: Straßenbauliches Projekt, Einlage TP 01.01-02)

Entlang der Westseite der B 17 verlaufen durchgängig weitgehend hochabsorbierende **Schallschutzwände** mit Höhen von 4,0 bis 4,5 m. Auf der Ostseite sind, mit kurzen Unterbrechungen, Schallschutzwände mit Höhen zwischen 3,0 und 4,5 m vorgesehen (vgl. Schalltechnik, Einlagen TP 04.01).

Parallel zur B 17 werden **Nebenwege** errichtet, die der Inspektion, Instandhaltung und Wartung der Entwässerungsmulden, der Lärmschutzeinrichtungen sowie zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen. Diese Wege liegen in leichter Dammlage, verlaufen entlang des Böschungsfußes der B 17 und werden an das bestehende ländliche Wegenetz angebunden.

Die **Straßenentwässerung** erfolgt unterschiedlich je nach Abschnitt mittels Versickerung, Ableitung in ein bestehendes Entwässerungssystem oder Ableitung über Absetz- und Bodenfilterbecken und Einleitung in die Vorfluter (vgl. Wasserrechtliches Einreichoperat, Technischer Bericht, Einlage WR 01.01-02).

Das Vorhaben umfasst den Umbau der bestehenden **Knoten** B 21b/B 60 im Norden und S 4/B 53 im Süden, die Anpassung der bestehenden Knotenzufahrten von S 4, B 21b, B 53 und B 60, die Verlegung der L 4089 sowie die Anbindung des Erschlachtwegs im Bereich Alte Fabrik.

Der bestehende Kreisverkehr am **Knoten zwischen der B 21b und der B 60** wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage ersetzt. Um die Leistungsfähigkeit des Knotens B 17/B 21b/B 60 zu gewährleisten, wird die Anbindung der L 4089 entlang der B 60 Richtung Nordosten verschoben und mit einem neu zu errichtenden T-Knoten, der ebenfalls mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt wird, angebunden. Der zweistreifige Bestandsquerschnitt der B 21b wird vom B 17 Projekt- km 0+468 in eine Aufweitung für den Knoten B 60 übergeführt und die B 60 in zwei Abschnitten auf einer Gesamtlänge von 685 m an die Knotenumbauten angepasst. Zusätzlich wird entlang der B60 auf der Südseite vom Fußgängerübergang bei der Niederländergasse bis zur Ausfahrt von der Tankstelle ein kombinierter Geh- und Radweg hergestellt. Dabei werden auch die betroffenen privaten Grundstückszufahrten entsprechend adaptiert.

Die bestehende Verkehrslichtsignalanlage am **Knoten S 4/B 53** wird um die neu zu errichtende B 17 erweitert. Die Anpassungen und Umbauten umfassen eine Verbreiterung des Querschnitts im Annäherungsbereich an den Knoten B 17/B 53/S 4.

Bei km 2+014 wird die **Anbindung „Alte Fabrik“** auf einer Länge von 231 m errichtet, welche einen Anschluss des untergeordneten Straßennetzes an die B 17 ermöglicht. Die Regelung der Kreuzung erfolgt durch eine Vorrangregelung.

Das Vorhaben B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 erstreckt sich über drei Standortgemeinden mit daran angrenzenden Gemeinden:

<u>Standortgemeinden:</u>	Wiener Neustadt	(Statutarstadt)
	Lichtenwörth	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Eggendorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
<u>Angrenzende Gemeinden:</u>	Theresienfeld	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Katzelsdorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Neudörfel	(Bezirk Mattersburg)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Die Unterlagen wurden im Oktober 2016 als DVD übermittelt. Die Verbesserungsunterlagen wurden als DVD am 19.06.2017 übermittelt.

Im Speziellen wurden von der DVD verwendet:

- WR 01.04. Entwässerung
- TP 01.01. Straßenbauliches Projekt
- TP 01.02. Brückenbautechnisches Projekt
- TP 02.01. Verkehrsuntersuchungen
- TP 02.05. Vorprojekt
- TP 03.01. Konzept zur Baudurchführung
- UV 01.01. UVE-Zusammenfassung
- UV 01.02. Übergeordnete Dokumente

Zur Beurteilung des technischen Projektes wurde die RVS i.d.g.F. verwendet.

3. Befund:

3.1. Projektbegründung

Erste Planungen wurden in den Jahren 1950 bzw. 1960 durchgeführt und nie realisiert. Ende der 1990er Jahre wurden Machbarkeitsstudien zu einer Ostumfahrung durchgeführt. Der Beschluss für eine Ostumfahrung wurde 2002 vom Land Niederösterreich, der Stadt Wiener Neustadt und der Gemeinde Lichtenwörth beschlossen.

Die geprüften Alternativen durch Wiener Neustadt führten nicht zu den definierten Zielen wie Reduzierung der Verkehrsbelastung in den Ortsgebieten, Verbesserung und Querungsmöglichkeiten für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Erschließung von Stadtentwicklungsgebieten.

Die Projektsalternativen waren Straßenvarianten im Bereich Lichtenwörth bzw. Kleingasse.

3.2. Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Ausgangsbasis der Verkehrsuntersuchung war das Jahr 2013, die Grundlage bildeten Kfz-Verkehrszählungen und Verkehrsbefragungen.

In der Prognose für das Jahr 2030 wurden die ÖROK-Bevölkerungsprognose sowie zusätzliche Entwicklungsgebiete berücksichtigt. Aufgrund der Wirtschaftskrise ab ca. 2008 wurde in der Verkehrsuntersuchung bei der Trendprognose geringere jährliche Steigerungsraten als früher angesetzt, die jährliche Steigerungsrate beträgt rd. 1 % pro Jahr.

Folgende Planfälle wurden untersucht:

- Bestand 0-2013
- Nullplanfall 0-2030
- Projektplanfall 1-2030

Im Folgenden erfolgen für ausgewählte Querschnitte die Gegenüberstellung der Kfz-Verkehrsbelastungen:

Straßenbezeichnung	Bestand 0-2013	Nullplanfall 0-2030	Projektplanfall 1-2030
A 2	80.200	109.500	106.400
S 4	21.300	30.200	30.000
B 21	13.400	17.100	18.000
Umf. Wr. Neustadt Ost Teil 1	11.500	15.000	18.800
B 17	26.100	30.300	27.900
Umf. Wr. Neustadt Ost Teil 2	0	0	14.200

3.3 Verkehrstechnische Überprüfung

Für alle Anlagenteile wurde die Oberbaubemessung gemäß RVS 03.08.63 durchgeführt.

Für die Kreuzungen und Knoten wurden die Leistungsfähigkeitsberechnungen bei einem 10%-igen Spitzenstundenanteil durchgeführt und die ausreichende Verkehrsqualität festgestellt.

3.4 Bauabwicklung

In der Einlage TP 03.01. wurde ein Konzept zur Baudurchführung eingereicht. Dieses Konzept wurde überprüft und ist nachvollziehbar.

Bei den anfänglichen Massentransporten treten rd. 250 LKW-Fahrten pro Tag zusätzlich beim Abschnitt Nord zur B21b auf. Im Süden bei der S4/B53 sind die Massentransporte mit rd. 120 LKW-Fahrten pro Tag angegeben.

4. Gutachten:

Die Unterlagen für den Bereich Verkehrstechnik sind ausreichend und nachvollziehbar aufgebaut.

Anhand der Darlegung der geprüften Alternativen und der Projektsbegründung und den Zielen wie Reduzierung der Verkehrsbelastungen in den Ortsgebieten, Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer und Erhöhung der Verkehrssicherheit ist die Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2 zur Realisierung zu empfehlen.

Die Überprüfungen der Verkehrswirksamkeit und der Verkehrszahlen haben ergeben, dass alle Darlegungen als plausibel angesehen wurden.

Die verwendeten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der Wissenschaft.

Die Umfahrung Wr. Neustadt Ost Teil 2 ist Bestandteil des NÖ Landesverkehrskonzeptes.

5. Auflagen:

Aus der Sicht des Fachgebietes Verkehrstechnik sind keine Auflagen erforderlich.

Datum: St. Pölten, am 10.07.2018

Unterschrift: 